

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 15.12.2009

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs.1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 15.12.2009 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriff und Zweck

(1) Die Friedhöfe der Stadt Korntal-Münchingen sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bestattung aller Einwohner, die beim Tode ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Stadt Korntal-Münchingen hatten sowie von tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder von Personen mit unbekanntem Wohnsitz. Dies gilt auch für Personen, die unmittelbar vor der Unterbringung in einem auswärts gelegenen Alten- oder Pflegeheim oder einer anderen Pflegestätte den letzten Wohnsitz in Korntal-Münchingen hatten. Außerdem dürfen auf dem Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe dürfen nur während der vom Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- festgesetzten Öffnungszeiten betreten werden. Öffnungszeiten sind am Eingang der Friedhöfe anzuschlagen. Außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten ist der Aufenthalt in den Friedhöfen nicht gestattet.

(2) Das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwägen, Rollstühlen oder Fahrzeugen des städtischen Bauhofes und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, Zubringerfahrzeugen mit Genehmigung,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen,
 - h) Blumen, Sträucher, Grabschmuck und Grabmale und dergl. auf fremden Grabstätten zu beschädigen oder zu entfernen,
 - i) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung zu ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisteramts -Friedhofsamts-. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt-. Es kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Das Bürgermeisteramt –Friedhofsamt- kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann das Bürgermeisteramt-Friedhofsamt- die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Bürgermeisteramt - Friedhofsamt- anzumelden unter Vorlage der erforderlichen Bestattungsunterlagen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen des Bürgermeisteramts -Friedhofsamt- das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden vom Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit unter Beachtung der allgemeinen üblichen Handhabung berücksichtigt.

§ 6

Särge

(1) Für Erdbestattungen dürfen nur Holzsärge verwendet werden, das Bürgermeisteramt - Friedhofsamt- kann die Maße vorschreiben.

(2) Leichen, die erdbestattet werden sollen, dürfen nicht konserviert werden.

(3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Der Sargdeckel muss gut eingepasst und befestigt sein.

(4) Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

(5) Särge aus Tropenholz sowie Überurnen aus Kunststoff dürfen nicht verwendet werden.

§ 7

Ausheben der Gräber

(1) Das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Bei Bedarf ist das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- berechtigt, Grabaushub vorübergehend über Nachbargräbern zu lagern.

(4) Die Beisetzung erfolgt durch die Leichenträger.

(5) Mit Ausnahme von polizeilichen oder gerichtlich angeordneten Graböffnungen dürfen Gräber vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung des Bürgermeisteramts -Friedhofsamt- geöffnet werden.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 8. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisteramts -Friedhofsamt-. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt: Umbettungen innerhalb eines Friedhofes sind nicht zulässig.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(3) Bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses ist das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Die Umbettungen lässt das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- durchführen. Es bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Sämtliche Gräber sind und bleiben im Eigentum der Stadt. Rechte an ihnen können nur nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden. Die zu belegende Grabstätte wird nach Anhörung der Hinterbliebenen vom Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- bestimmt.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengräber
 - b) Urnenreihengräber
 - c) Wahlgräber
 - d) Urnenwahlgräber
 - e) Kindergräber
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:
- a) Kinderreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 8. Lebensjahr,
 - b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 8. Lebensjahr,
 - c) Urnenreihengräber.
- (3) Reihengräber können mit 2 Leichen belegt werden (Tieferlegung). In belegten Reihengräbern für Erdbestattungen kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Urnenreihengräber können mit bis zu 2 Urnen belegt werden
- (5) Gegen Entrichtung einer festgesetzten Gebühr kann die Übergehung eines Reihengrabes um eine weitere Ruhezeit erlangt werden. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn das Grab während der vorhergehenden Ruhezeit ordnungsgemäß gepflegt wurde. Bei Doppelbelegung kann eine Übergehung nicht erfolgen.

(6) Neben einem zur Verwendung kommenden Reihengrab darf keine weitere Grabstelle vorbehalten werden (Doppelgrab). Die Umwandlung in ein Wahlgrab ist ausgeschlossen.

(7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch die Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrecht an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Urnenwahlgräber können pro Grabstelle mit bis zu 4 Urnen belegt werden.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall des Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über

- 1) auf den Ehegatten,
- 2) auf die Kinder,
- 3) auf die Stiefkinder,
- 4) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- 5) auf die Eltern,
- 6) auf die Geschwister,
- 7) auf die Stiefgeschwister,
- 8) auf die nicht unter 1) bis 7) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Satz 3 an seine Stelle.

(8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten; dies geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 6 Satz 3 über.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(12) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung für die Entfernung von Grabmälern, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen zu sorgen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 13

Allgemeines

Die nachstehenden Vorschriften gelten für die beiden städtischen Friedhöfe gemeinsam, sofern nicht in den §§ 21 und 22 besondere Vorschriften für den einzelnen Friedhof erlassen wurde.

§ 14

Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen und - soweit ein Bedürfnis besteht - Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Wenn eine Auswahlmöglichkeit gegeben ist, bestimmt der Antragsteller bei der Zuweisung einer Grabstelle, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

§ 15

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmäler im Sinne der Friedhofsordnung sind
 1. Grabsteine und sonstige Grabzeichen,
 2. Grabeinfriedigungen und Grabeinfassungen,
 3. sonstige bauliche Anlagen auf oder unter der Graboberfläche.

- (2) Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs harmonisch einordnen. Bei der Gestaltung des Grabmales ist auf die Würde des Friedhofes sowie auf das religiöse und ästhetische Empfinden der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen.

- (3) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmäler
 - a) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalem Schmuck,
 - b) mit Farbanstrich auf Stein,
 - c) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.Das gilt entsprechend auch für sonstige Grabausstattungen, insbesondere für Grabeinfriedigungen und Grabeinfassungen.

- (4) Bis zur Errichtung eines Grabmals darf als Behelfszeichen ein Holzkreuz aufgestellt werden. Es soll spätestens nach 2 Jahren durch ein Grabmal ersetzt werden.

§ 16

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmälern bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmäler als Holzkreuze zulässig.

- (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 dreifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 17

Standsicherheit

- (1) Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen und alsbald standsicher zu errichten. Der Beginn von Grabarbeiten und Beifuhr des Grabmals ist dem Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- vorher rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Für die Ausführung der Arbeiten kann eine angemessene Frist gesetzt werden. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- die Arbeiten auf Kosten des Grabunterhaltungspflichtigen vollenden oder das Grab abräumen lassen.

(3) Steingrabmäler müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

- a) stehende Grabmale
- bis 1,20 m Höhe 14 cm
- bis 1,40 m Höhe 16 cm
- ab 1,40 m Höhe 18 cm

(4) Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 18

Unterhaltung

(1) Die Grabmäler und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmälern, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Bürgermeisteramts -Friedhofsamt- nicht innerhalb der jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmäler oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 19

Entfernung und Grabaufhebung

(1) Grabmäler und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Bürgermeisteramts -Friedhofsamt- von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Der Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts wird dem Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt. Soweit deren Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, wird die Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Korntal-Münchingen und durch Hinweise auf den betreffenden Gräbern ersetzt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler und die sonstigen Grabausstattungen durch die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten zu entfernen und die Gräber einzuebnen. Geschieht dies nicht innerhalb 3 Monate nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- gegen Ersatz der Kosten entfernen. Dem Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

§ 20

Besondere Vorschriften für den Friedhof Korntal

(1) Für den Friedhof Korntal gelten bei der Aufstellung von Grabzeichen besondere Gestaltungsvorschriften.

(2) Auf Reihen- und Wahlgräbern für Erdbestattungen sind die Grabmäler einheitlich nach der in Form und Größe althergebrachten Korntaler Ordnung als schrägstehende einfache Grabsteine aus steinmetzmäßig bearbeitetem Naturstein auszubilden. Die Neigung hat etwa 50 Grad, die Höhe 50 cm und die Breite 65 cm, bei doppelbreiten Gräbern 85 cm zu betragen. Die Stärke muss in einem guten Verhältnis zu Höhe und Breite stehen. Die Grabsteine sind auf Unterlagen zur Schrägstellung (Steller) nach der Typenbezeichnung des Bürgermeisteramts -Friedhofsamt- zu stellen.

(3) Auf Aschenstätten sind die Grabmäler einheitlich als liegende Platten aus steinmetzmäßig bearbeitetem Naturstein auszubilden und in der Größenordnung von 50 cm Länge, 45 cm Breite und 15 cm Höhe herzustellen. Die Platten sind der Länge nach auf das Grab zu legen; sie dürfen keine Unterlagen erhalten.

(4) Inschriften, Schmuckform und symbolische Darstellungen müssen sich in Form, Größe und Verteilung dem Grabmal anpassen.

(5) Wahlgräber sind einstellige Tiefgräber. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufender Ruhezeit nur 2 Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- legt Plattenwege als Grabeinfriedungen zwischen den Grabstätten.

§ 21

Besondere Gestaltungsvorschriften für den Friedhof Münchingen

(1) Im neuen Teil des Friedhofes, in den Abteilungen - 05-14 - dürfen keine Grabeinfriedungen angebracht werden. Das Bürgermeisteramt – Friedhofsamt – legt Plattenwege als Grabeinfriedungen zwischen den Grabstätten an. Grabmäler dürfen eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde es Ortes entsprechen hergerichtet und dauernd gepflegt werden.
- (2) Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabstellen nicht höher als die Platten sein, sie dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, Wege und sonstige öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Bürgermeisteramt -Friedhofsamt-. Der Unterhaltspflichtige hat zu dulden, dass Bäume die Grabstätte überragen.
- (7) Erde, Steine, abgestorbene Pflanzen, verwelkte Blumen, Kränze usw. und Unkraut sind von den Gräbern zu entfernen und auf die dafür bestimmten Ablageplätze zu bringen und getrennt zu entsorgen.
- (8) Trauergebilde, Kränze und Gestecke sollen aus natürlich abbaubaren Materialien hergestellt sein. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Wertstoffe dürfen nicht verwendet und angeliefert werden. Dies gilt insbesondere für Trauergebilde, Plastikblumen und Pflanzenzuchtbehälter, die an der Pflanze verbleiben.
- (9) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Pflanzen und Gewächse zu verwenden; sie sind in den Erdboden zu verpflanzen. Torf und andere torfartige Produkte dürfen nicht verwendet werden oder beigemischt werden.
- (10) Stark wuchernde, kranke oder absterbende Gewächse sind zu schneiden oder zu beseitigen. Ungeeignete oder nicht in die Umgebung passende oder die Umgebung beeinträchtigende Anpflanzungen kann das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- untersagen oder deren Beseitigung anordnen. Kommt der Unterhaltspflichtige der Anordnung nicht nach, so kann die Anpflanzung auf Kosten des Unterhaltspflichtigen entfernt werden.
- (11) Auf Gräbern dürfen Bäume nicht, Sträucher und Büsche sowie andere Gewächse nur in niederen Formen angepflanzt werden, sie dürfen eine Höhe von 1m nicht überschreiten. Auf Zierformen zu schneidende Pflanzen dürfen nicht angepflanzt werden.

(12) Die Stadt stellt zum Begießen der Gräber Wasser zur Verfügung; ein Rechtsanspruch besteht darauf nicht.

(13) Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist verboten.

§ 23

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderungen des Bürgermeisteramts -Friedhofsamt- die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten vom Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- den Grabschmuck entfernen. Es ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhallen

§ 24

Allgemeines

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der innerhalb des Stadtgebietes Verstorbenen bis zur Bestattung. Verstorbene aus anderen Orten können mit Genehmigung des Bürgermeisteramts -Friedhofsamt- in den Leichenhallen aufgebahrt werden.

(2) Die Bestattungen werden grundsätzlich nur von der Leichenhalle aus vorgenommen.

(3) Die Hinterbliebenen können das Betreten der Leichenkammer allgemein oder einzelnen Personen verbieten lassen.

(4) Aus gesundheitlichen Gründen kann das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- den Zutritt zu den Leichenhallen allgemein verbieten.

§ 25
Besondere Vorschriften

(1) Eine Leiche soll nicht länger als 96 Stunden in der Leichenhalle aufgebahrt werden. Hiervon sind ausgenommen Leichen von Unbekannten und von Personen, die eines unnatürlichen Todes gestorben sind. Deren Bestattung darf erst erfolgen, wenn die Erlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt.

(2) Der Sarg ist zu schließen, bevor dieser zur Bestattung aus der Leichenkammer herausgebracht wird.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 26
Alte Rechte

Für alle Grabstätten, über die die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung verfügt hat, verbleibt es bei den seitherigen Gestaltungsvorschriften, ausgenommen § 22 dieser Satzung.

§ 27
Obhuts- und Überwachungspflicht

(1) Der Stadt Korntal-Münchingen obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

(2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Sturm, Schneefall, Blitz usw. verursacht werden. Ebenso haftet die Stadt nicht für Diebstähle auf den Friedhöfen.

(3) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätte entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haftet diese als Gesamtschuldner.

(4) Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bediensteten.

§ 28
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 3 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 verstößt,
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 16 Abs. 1, § 19 Abs. 1)
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 29
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 30
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB)
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 31
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 32

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 33

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 02.12.2004 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL S.582) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Korntal-Münchingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Korntal-Münchingen, den
gez. Dr. Wolf, Bürgermeister